



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Landkreise,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen,
kreisfreie Städte und große selbständige Städte
- Ausländerbehörden –

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
38108 Braunschweig

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft
Kommunaler Spitzenverbände

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
21335 Lüneburg

Verwaltungsgericht in
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Stade
und Osnabrück

Bearbeitet von:
Christine Kalmbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.21-12230-867 (Irak)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6266

Hannover
04.06.2024

Rückführungen in den Irak

**Abschiebungsstopp nach § 60a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für Frauen
und Minderjährige jesidischer Religionszugehörigkeit**

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Situation jesidischer Religionszugehöriger nach Rückkehr in den Irak halte ich Rückführungen von Frauen und Minderjährigen irakischer Staatsangehörigkeit und jesidischer Religionszugehörigkeit aus humanitären Gründen für nicht vertretbar.

Ich ordne daher an, Abschiebungen von Frauen und Minderjährigen irakischen Staatsangehörigen jesidischer Religionszugehörigkeit, die sich seit dem 04.06.2024 geduldet in Niedersachsen aufhalten und die jesidische Religionszugehörigkeit bis zu diesem Zeitpunkt dargelegt war, gemäß § 60a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zum

01. September 2024

auszusetzen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Ausgenommen werden Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder bei denen ein Ausweisungsinteresse gemäß §§ 53 und 54 AufenthG besteht - wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können - sowie die Personen, die hartnäckig die Mitwirkung an der Identitätsklärung verweigern.

Im Auftrage

Dr. Susanne Graf

(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)